

VORBEMERKUNG

Die *Sīmā*, die buddhistische Gemeindegrenze, ist für das buddhistische Gemeindeleben von großer Bedeutung. Sie bildet die Grundlage für eine im rechtlichen Sinne handlungsfähige Gemeinde (*saṅgha*) und damit den Rahmen für die Durchführung der Rechtshandlungen (*kamma*) durch die Gemeinde. Eine fehlerhafte *Sīmā* hat die Ungültigkeit aller in ihr durchgeführten Rechtshandlungen zur Folge. Dies ist insbesondere für die Ordinationstradition bedeutsam, da nur die ununterbrochen auf den Buddha zurückreichende Ordinationstradition Gültigkeit hat. Daher ist es bis heute von größter Wichtigkeit, eine *Sīmā* korrekt festzulegen.

Grundlage für die Festlegung einer *Sīmā* sind in den Theravāda-Ländern bis heute die Regelungen, die im Vinaya dieser Schule überliefert sind. Daneben werden die entsprechenden Abschnitte aus Buddhaghosas *Samantapāsādikā*, dem Kommentar zum Vinaya der Theravādin, herangezogen sowie die Ausführungen dazu in den Subkommentaren.

Die vorliegende Untersuchung ist die erweiterte Fassung meiner 1989 vom Fachbereich Historisch-Philologische Wissenschaften in Göttingen angenommenen Dissertation. Sie setzt sich aus drei Teilen zusammen, die jeweils in sich abgeschlossen und mit einer separaten Einleitung versehen sind.

Der erste Teil dieser Arbeit (A) ist dem Terminus *sīmā* im Vinaya der Theravādin gewidmet. Dabei werden in einem ersten Abschnitt (I) die im zweiten Kapitel des *Mahāvagga* überlieferten Vorschriften zur Regelung der *Sīmā* untersucht, während in einem zweiten Abschnitt (II) die Anwendung des Terminus *sīmā* in allen übrigen Teilen des Vinaya behandelt wird. Teil A soll somit einen Überblick darüber vermitteln, welche *Sīmā*-Regelungen in dieser frühen Periode bereits in Kraft waren und wie sie angewendet wurden.

Im zweiten Teil (B) wird sodann der Kommentar zu den *Sīmā*-Regeln im Vinaya, d. h. zu dem in A I behandelten Text, aus Buddhaghosas *Samantapāsādikā* bearbeitet. Hierbei werden zu einer Reihe von Textstellen auch die drei großen *Vinayaṭṭhās* – *Vajirabuddhiṭṭhā*, *Sāratthadīpanī* und *Vimativinodanīṭṭhā* – herangezogen.

In Teil C werden anhand der aus Gilgit stammenden Sanskrit-Handschrift des *Vinayavastvāgama* und der im Kanjur überlieferten tibetischen Übersetzung die im Kapitel über die buddhistische Beichtfeier überlieferten *Sīmā*-Regeln der *Mūlasarvāstivādin* untersucht und mit den Regelungen der Theravādin verglichen.

Die drei Teile sind miteinander durch Querverweise verknüpft, wobei durch A, B, C der Teil angegeben wird, auf den sich der Verweis bezieht; die Kürzel „Einl.“ und „Anm.“ verweisen auf die Einleitung bzw. die Anmerkungen des entsprechenden Teils, während auf die Hauptteile mit der Paragraphennummer verwiesen wird.

Mein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Heinz Bechert, der die Bearbeitung dieses Themas angeregt und durch seine ständige Gesprächsbereitschaft die Fertigstellung in der vorliegenden Form ermöglicht hat. Für Hinweise danke ich Dr. Heinz Braun, Dr. Hisashi Matsumura, Dr. Junko Matsumura, Dr. Dr. h.c. Gustav Roth, Champa Thupten Zongtse, Prof. Dr. Claus Vogel und besonders Dr. Siglinde Dietz, Marcus T. Günzel, M.A., Priv.-Doz. Dr. Jens-Uwe Hartmann, Ute Hüskens, M.A., und Dr. Klaus Wille, die darüber hinaus einzelne Teile Korrektur gelesen haben. Schließlich bin ich dem Stiftungsrat der Stiftung Ernst Waldschmidt für die Aufnahme der vorliegenden Arbeit in die Serie „Monographien zur Indischen Archäologie, Kunst und Philologie“ zu Dank verpflichtet. Göttingen, 1992